

Merkblatt zum Antrag auf Einrichtung eines personengebundenen Behindertenparkplatzes

Durch die §§ 45 und 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VwV) wird die Möglichkeit gegeben, schwerbehinderten Personen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen bzw. Sonderrechte einzuräumen (Merkzeichen aG für außergewöhnliche Gehbehinderung oder BI für blind). Hierbei kann Ihnen unter anderem ein sogenanntes Parksonderrecht eingeräumt werden, indem ein Parkplatz im öffentlichen Verkehrsraum speziell für Sie reserviert wird (personengebundener Behindertenparkplatz). Das bedeutet, dass nur eine schwerbehinderte Person (Merkzeichen aG oder BI) einen Antrag stellen kann und ein eventuell einzurichtender personengebundener Behindertenparkplatz ausschließlich für die antragstellende Person eingerichtet wird. Dies gilt auch, für Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie.

Die Einrichtung eines personengebundenen Behindertenparkplatzes berührt die Interessen anderer Verkehrsteilnehmenden, weil dieser Parkplatz der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung steht. Daher besteht für die Straßenverkehrsbehörde die gesetzliche Verpflichtung zu prüfen, ob dieses Parksonderrecht erforderlich und auch vertretbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Fehlen eines Parkplatzes in der Nähe der Wohnung oder des Arbeitsplatzes allein kein Grund zur Einrichtung eines personengebundenen Behindertenparkplatzes ist. Auf die Einrichtung eines personengebundenen Behindertenparkplatzes besteht kein rechtlicher Anspruch. Das Gesetz verlangt eine Einzelfallentscheidung.

Zur Prüfung, ob für Sie ein personengebundener Behindertenparkplatz eingerichtet werden kann, sind die im Antragsformular abgefragten Angaben und genannten Unterlagen erforderlich. Berücksichtigung finden nur schriftliche Angaben.

Um eine korrekte Entscheidung treffen zu können, muss unter anderem geprüft werden, ob der Parkplatz tatsächlich benötigt wird oder in zumutbarer Nähe ein Stellplatz außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes zur Verfügung steht oder die örtlichen Gegebenheiten gegen die Einrichtung des Parkplatzes sprechen. Bei einer positiven Entscheidung über Ihren Antrag entscheidet die Straßenverkehrsbehörde allein, wo genau der personengebundene Behindertenparkplatz für Sie eingerichtet wird. Dabei werden die von Ihnen gemachten Angaben im Antrag berücksichtigt sowie die örtlichen Gegebenheiten.

Der Antrag auf Einrichtung eines personengebundenen Behindertenparkplatzes kann lediglich von der schwerbehinderten Person oder der Vertreterin oder des Vertreters gestellt werden. Bei minderjährigen Antragstellenden ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Im Betreuungsfall ist eine Kopie des Betreuungsausweises beizufügen.

Im Falle einer positiven Prüfung zur Einrichtung eines personengebundenen Behindertenparkplatzes entfällt Ihr Anspruch, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Zudem führen falsche Angaben nachträglich zum Entzug des personengebundenen Behindertenparkplatzes.

Über Änderungen der im Antrag gemachten Angaben (bspw. Umzug, Änderung des Ausweises durch das Landesamt für Soziales und Versorgung, Benutzung einer Garage oder anderen Stellplatzes, etc.) müssen Sie die Straßenverkehrsbehörde **unverzüglich und selbständig** informieren.

Der personengebundene Behindertenparkplatz darf nur mit dem Fahrzeug benutzt werden, in dem Ihr blauer EU-einheitlicher Parkausweis für Behinderte oder oranger Parkausweis (Ausnahmegenehmigung zur Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen) sichtbar ausgelegt ist. Außerdem darf dieser nicht zu anderen Zwecken (bspw. zum Lagern von Gegenständen o.ä.) benutzt werden und darf nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Einen Antrag auf einen personengebundenen Behindertenparkplatz können Sie nur so lange stellen, wie Ihr blauer EU-einheitlicher Parkausweis für Behinderte oder Ihre Ausnahmegenehmigung zur Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (oranger Parkausweis) gültig ist. In der Regel sind das fünf Jahre. Erfüllen Sie die Voraussetzungen weiterhin, ist eine Verlängerung möglich.

Hinweis:

Ein verbindlicher Zeitrahmen für die abschließende Prüfung des Antrages kann Ihnen auf Grund der Vielzahl von Anträgen und der umfangreichen Prüfungen leider nicht genannt werden.

Wenn die Straßenverkehrsbehörde Ihren Antrag genehmigt, ordnet sie die Errichtung von amtlichen Verkehrszeichen und Markierungen an. Die Errichtung dessen ist jedoch witterungsgebunden und kann daher nicht ganzjährig erfolgen, sodass auch dafür leider kein verbindlicher Zeitrahmen genannt werden kann.

Die Prüfung und ggf. Einrichtung eines personengebundenen Behindertenparkplatzes kann somit mehrere Monate in Anspruch nehmen. Nachfragen zum Bearbeitungsstand beschleunigen die Prüfung Ihres Antrages nicht.